



Satzung der KG Blau-Weiß Fischenich von 1957 e.V.

- § 01 Name- und Sitz des Vereins, Gründungs- und Geschäftsjahr
- § 02 Zweck des Vereins
- § 03 Mitgliedschaft
- § 04 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 05 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 06 Jahresbeitrag
- § 07 Organe des Vereins
- § 08 Der Vorstand
- § 09 Aufgaben des Vorstandes
- § 10 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 11 Der Beirat
- § 12 Aufgaben des Beirates
- § 13 Der Senat
- § 14 Vereinsjugend
- § 15 Die Mitgliederversammlung
- § 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 18 Beurkundung von Beschlüssen/Niederschriften
- § 19 Satzungsänderung
- § 20 Vermögen
- § 21 Vereinsauflösung
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Gründungs- und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Karnevalsgesellschaft Blau-Weiß Fischenich von 1957", Kurzform: "KG Blau-Weiß Fischenich", und hat seinen Sitz in Hürth-Fischenich.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem "eingetragenen Verein (e.V.)" versehen.
3. Gründungsjahr ist das Jahr 1957. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind blau-weiß, Vereinswappen ist das Geschlechterwappen derer von Fischenich.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des rheinischen Karnevals in zeitgemäßer Form, die Förderung des Heimatgedankens und die ganzjährige Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben, insbesondere durch Musik und Tanz.

2. Darüber hinaus fördert der Verein junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und pflegt unter den Vereinsmitgliedern geselligen Umgang.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Die Ziele des Vereins sollen durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Einrichtung und Unterhaltung von Abteilungen (aktiven Gruppen), wie Blasorchester, Tanzcorps, Senat, Jugendblasorchester, Kinder- und Jugendtanzcorps, Musikschule;
 - b) Gewährleistung eines geordneten und regelmäßigen Probenbetriebes;
 - c) Teilnahme an Karnevalsumzügen, Durchführung von Karnevalssitzungen, Konzerten, Gesellschaftsabenden, Musikfesten, Ausflügen, Konzertreisen, und sonstigen Veranstaltungen;
 - d) Teilnahme an karnevalistischen, kulturellen, gesellschaftlichen oder sonstigen örtlichen und überörtlichen Veranstaltungen;
 - e) Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen an Musikinstrumenten sowie im sportlichen und traditionellen Tanz;
 - f) Durchführung von Fahrten, Zeltlagern und anderen Veranstaltungen, die junge Menschen gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz in ihrer individuellen Entwicklung fördern;
 - g) Teilnahme an Wettstreiten und Freundschaftstreffen;
 - h) sowie Durchführung von Versammlungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven, jugendlichen und inaktiven Mitgliedern.
3. Ehrenmitglieder sind die Mitglieder, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben und durch Beschluss der Mitgliederversammlung hierzu ernannt worden sind. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Aktive Mitglieder sind die vollgeschäftsfähigen, jugendliche Mitglieder die beschränkt geschäftsfähigen Mitglieder der jeweiligen Abteilungen des Vereins.
5. Inaktive Mitglieder sind die Mitglieder, die sich nicht direkt in einer der Abteilungen des Vereins betätigen, aber im Übrigen die Ziele und Interessen des Vereins fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben Ehrenmitglieder, aktive und inaktive Mitglieder sowie jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Beirat und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern, Uniformen, Instrumente und sonstiges Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen bedarf der Aufnahmeantrag der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Beirat die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine 14-tägige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalendervierteljahres einzuhalten.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Beirates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als zwölf Monate im Rückstand ist.
5. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen, die Ziele oder gegen die Satzung des Vereins gröblich oder wiederholt verstoßen hat. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Beirates ist dem Mitglied unter Festsetzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Die Widerspruchszeit beträgt 1 Monat. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 6 Jahresbeitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ein Beschluss, der die Festsetzung des Jahresbeitrages regelt, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
2. Der Vorstand hat das Recht, bei jugendlichen oder bedürftigen Mitgliedern den Jahresbeitrag in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer, dem 2. Geschäftsführer, dem 3. Geschäftsführer, dem 1. Kassierer, dem 2. Kassierer und dem Archivar.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar ist, wer voll geschäftsfähig ist. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.
3. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand steht dem Verein nach Maßgabe des Vereinszwecks in demokratischer und zeitgemäßer Form vor. Er führt die Geschäfte des Vereins. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die ihm von der Satzung übertragenen Angelegenheiten, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Der 1. Geschäftsführer, bei seiner Verhinderung oder bei vereinbarter Arbeitsteilung der 2. und 3. Geschäftsführer, führt die einfachen Geschäfte der laufenden Vereinsverwaltung. Der Geschäftsführer hat außerdem die Funktion des Schriftführers.
4. Der 1. Kassierer, bei seiner Verhinderung oder bei vereinbarter Arbeitsteilung der 2. Kassierer, verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
5. Das dem Geschäftsführer und dem Kassierer zustehende Recht, mit ihren Vertretern Arbeitsteilung zu vereinbaren, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes wahrgenommen werden. Der Vorstand kann die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes im Rahmen der satzungsmäßigen Zuständigkeiten in einer Geschäftsordnung regeln.
6. Der Archivar verwaltet und pflegt das vereinseigene Sachvermögen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, an bestimmte Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören müssen, mit deren Zustimmung besondere Aufgaben zu übertragen (Literat, Fahnenträger, Terminmanager, Zuschusswesen, Pressearbeit, Webmaster, Fotograf usw.).

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Bekanntmachung von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Tagen einberufen werden. Vorstandssitzungen sollen mindestens alle 2 Monate stattfinden.

Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe dem zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangen.

2. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
3. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Vorstandes erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der 2. Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
5. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 11 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Leitern und den Sprechern der jeweiligen Abteilungen, dem Jugendvorsitzenden sowie dem Sitzungspräsidenten.
2. Die Leiter werden im Benehmen mit den jeweiligen Abteilungen vom Vorstand ernannt, die Sprecher von den aktiven und jugendlichen Mitgliedern der jeweiligen Abteilungen gewählt. Der Sitzungspräsident wird vom Vorstand ernannt.
3. Der Beirat wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt bzw. ernannt. Gewählt bzw. ernannt werden kann, wer voll geschäftsfähig ist. Die Mitglieder des Beirats bleiben solange im Amt, bis neue Beiratsmitglieder gewählt bzw. ernannt worden sind. Wiederwahl bzw. Wiederernennung ist zulässig. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 6 (Beschlussfähigkeit) und des § 17 (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung) sind entsprechend anzuwenden.
4. Vereinsmitglieder, die vom Vorstand bestimmte Aufgaben übertragen bekommen haben, können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 Aufgaben des Beirates

1. Der Beirat vertritt die Interessen der Abteilungen des Vereins gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Beschlussfassung über die ihm von der Satzung, vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Angelegenheiten.
2. Die Leiter der jeweiligen Abteilungen üben ihr Amt im Benehmen mit den Mitgliedern der jeweiligen Abteilungen aus. Die Sprecher der Abteilungen vertreten die allgemeinen Interessen der Mitglieder der Abteilungen gegenüber den Leitern und den Organen des Vereins.

3. Form und Frist der Einladung sowie die Beschlussfassung des Beirates richten sich nach § 10 der Satzung. Beiratssitzungen sollen mindestens alle 3 Monate stattfinden. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens 5 Beiratsmitglieder dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Beiratsmitglieder anwesend sind.

§ 13 Der Senat

Der Senat ist eine Abteilung des Vereins und wird im Beirat durch den Senatspräsidenten und den Sprecher vertreten. Der Senatspräsident hat die Funktion eines Leiters und wird, abweichend von den Regelungen in § 11, Absatz 2, vom Senat gewählt. Der Sprecher wird ebenfalls vom Senat gewählt. Die Senatoren werden auf Vorschlag des Senats vom Beirat ernannt. In begründeten Fällen kann der Beirat ebenfalls im Einvernehmen mit dem Senat die Senatoreneigenschaft aberkennen. Form und Rechtsmittel richten sich nach § 5 Abs. 5 der Satzung. Diese Bestimmungen sind bei einer Aberkennung sinngemäß anzuwenden.

§ 14 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des Vereins bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
2. Aufgabe, Sinn und Organisation der Vereinsjugend sind in der Jugendordnung festzulegen, die sich die Jugendlichen selbst geben.
3. Die Jugendordnung sichert der Vereinsjugend Selbstständigkeit in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden finanziellen Mittel zu.
4. Über Haushaltsplan und Jahresabrechnung der Vereinsjugend beschließen die Organe derselben. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins.
5. Der Vorstand des Vereins wird über die Geschäftsführung der Vereinsjugend durch Sitzungsniederschriften unterrichtet.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zweimal jährlich, möglichst im 1. und 3. Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangen.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich einzuladen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Dieser eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Tagesordnung kann in der Versammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschieb dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Sechstel sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt oder nicht offensichtlich ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Mitgliederversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der 2. Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist unzulässig. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine umfassende Prüfung vorzunehmen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, alle sonstigen ihr vom Vorstand oder vom Beirat unterbreiteten Aufgaben sowie über die ihr von der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung keine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Die Beschlussfassung ist öffentlich. Wahlen werden durch Zuruf vollzogen. Wenn ein Vereinsmitglied widerspricht, erfolgen sie durch Abgabe von Stimmzetteln.
3. Bei der Wahl des Vorstandes oder der Kassenprüfer ist derjenige gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmzahlen haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 18 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung oder Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

§ 20 Vermögen

- Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 21 Vereinsauflösung

- Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren.
- Das Restvermögen fällt an das Rote Kreuz.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Hürth-Fischenich, den 27. Oktober 2010